



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IX. Evangelici exhibiren an beyden Congress-Orten ihre Endliche Gegen-Erklärung in punto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. August.

habe auf Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Befehl ich es unter- dienstlich also anmelden sollen, Derofelben favor und guter Gewogenheit meine we- nige Person bestes recommendirend und verbleibend. Osnabrück am 23. Julii Anno 1646.

1646. August.

Er. Hoch-Edlen Geirengen. c. Bereitwilligt und geflissener Diener Ludwig Schneidbach Erg-Bischöflicher Fürst- lich-Bremischer anhero abgefertigter Sec- cretarius.

§. IX.

Evangelici exhibiren ih- re Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravami- num.

Es kamen aber dannoch endlich die Evangelische Gesandten, von Osnabrück und Münster, in loco tertio, zu Langerich zusammen, und verglichen sich wegen derer unter ihnen noch in diffe- renz gestandener Punkten, über die End- liche Gegen-Erklärung in puncto Gra- vaminum, welches sodann Magdeburg in einen gemeinsamen Ruffas, wie das fol- gende extensum sub N. I. ausweiset, brachte. Nachdeme man nun, laut Proto- colli, N. II. am 17. Augusti darüber nochmalige Consultation zu Münster gepflogen; so wurde solche der Evangeli- schen Endliche Gegen-Erklärung, Dienstags den 18. Augusti, denen Kay- serlichen Plenipotentiarren zu Münster, dann folgenden Mittwoch den Chur- Sächsischen und Chur-Brandenbur- gischen Gesandten, per Deputatos aus dem Fürsten-Rath, exhibiret. Zu Osnabrück aber war die Zusage schon vorher, den 14. Augusti frühe um 8. Uhr, den Kayserlichen Gesandten, und um 1. Uhr Nachmittags, den Schwedi- schen geschehen, woben die Deputati wa- ren, Altenburg, Weymar, Braun- schweig-Lüneburg, Hessen-Cassel, Wetterauische Grafen, Straßburg

und Nürnberg. Folgenden Tags, den 15. ejusd. wurde solche Gegen-Erklärung auch dem Chur-Mainzischen Directorio zu Osnabrück, in Beseyn des Oesterrei- chischen, Würzburgischen und Baltha- Neuburgischen Gesandten, zugestellt, welche, und sonderlich der Würzburgische, sich sehr erfreueten, daß die Evangelischen ihnen zu Langerich gemachten Schluß nicht geändert hätten, ohngeachtet inzwischen die betrübte Zeitung von der Niederlage der Kayserlichen und Bayerschen Armeee ent- gelassen war. Wiewohl die Evangelische Gesandten zu Münster ungleich aufnahm- men, daß die Exhibirung der gemachten Erklärung, nicht pari passu, wie sich in ex- peditione dergleichen Actuum publico- rum gebühre, zu Osnabrück geschehen, Ausweis des Schreibens sub N. III. Die übrigen Catholici aber waren nachgehends mit solcher derer Evan- gelicorum Erklärung so gar nicht zufried- den, daß sie sich bedrohlich in Discourfen darauf vernehmen ließen, woferne Evan- gelici sich nicht besser zum Ziel legen wol- ten; so müsten sie das Werk nothwendig ertlegen und zerschlagen, auch alles drüber und drunter gehen lassen.

N. I.

Der Evangelischen Schluß zu Langerich, oder Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum.

N. I. Der Evange- lischen Endli- che Gegen-Er- klärung in puncto Gra- vaminum.

1) Mit Wiederholung voriger Praeliminarium, kan man Evangelischen theils, mit dem, was die Catholischen von der Amnestie abermahls vorschlagen, nicht einig seyn, noch dieselbe als eine Conditionem dem Tractatu Gravaminum inseriren lassen, sondern es würde sich deshalb, um geliebter Kürze willen, auf das über- gebene Reichs-Bedencken und der Evangelischen jüngste Erklärung bekauffen. Dem- nach auch bey denen letzt-übergebenen Evangelischen Vorschlägen eine Verzeichniß et- licher Stuffer und Praelaturen sub Lit. A. beygeleget, und in denen Vorschlägen darauf beruffen worden, darinnen sich aber einiger Irrthum befunden, so auch also- bald

1646.
August.

bald denen Hochansehnlich-Kaiserlichen Herren Plenipotentiaris und dem löblichen Chur-Mayntzischen Directorio eröffnet, solch Verzeichniß wieder zurück gefordert, und es ad Protocollum zu nehmen gebeten, auch diese Abforderung von ihnen für billig erachtet worden; Als wird jetzterwehnte Designation, welche ohne das *citra præjudicium cujusque* übergeben worden, hiemit nochmals expresse cassiret, aufgehoben und abgethan; Dabey aber hat es billig sein Bewenden, daß der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darum verfolgte Religions-Friede, wie derselbe Anno 1555. zwischen gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religionen gütlichen abgehandelt und verglichen, auch Anno 1566. und hernach öftters confirmiret worden, nochmals kräftig seyn und verbleiben; Benebens aber auch, was bey diesem insiehenden Convēt in ein oder andern Articul anderwärts, mit beyderseits Einwilligung, abgehandelt und verglichen wird, das soll für eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beliebte, beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens, ohngeachtet aller Contradiction und Protestation, gehalten, auch in- und außershalb Reichens beobachtet; In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit zwischen Chur-Fürsten des Reichs beyder Religionen, samt und sonders gehalten, und *via facti* als ohne diß hoch verboten, weder ein noch andern Theils, zu ewigen Zeiten nicht verfahren werden.

1646.
August.

2. Der *Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis*, wie auch, was *intuitu Religionis in Politicis* dazieder geändert, soll ad Annum 1621. den 1. Januarii reduciret, und solchem nach die Restitutio plenariē & pure, mittelst Aufhebung darwider in dergleichen Sachen gesprochener Urtheiln und Decreten, Verträgen, Accorden und Executionen, in den Stand, darinnen es den 1. Januar. 1621. gewesen, hinwieder gestellt und angeordnet, doch aber diejenigen, so vor der Zeit graviret, darvon nicht ausgeschlossen, sondern die Gebühr beobachtet; sonderlich aber Herrn Pfalz-Graff Ludewig Philipps Fürstliche Gnaden, dieses beliebten Termini ungehindert, in vorige Possession tam in Ecclesiasticis quam in Politicis völlig restituiret werden.

3. Was dann die Immediat-Stifter anlanget, sie seynd Primat-Erz-Bis-tum, Bis-tum, Abtheyen, Probstheyn, Meisterthum, Balleyen, Comenthureyen, wie auch die ungemittelte Kaiserliche freye weltliche Stifter, und alle andere unmittelbare Geistliche Güther, Stiftungen und Einkünften, wie die Nahmen haben mögen, welche der Evangelischen oder Catholischen Religion verwandte, noch zu Anfang des 1621. Jahrs innen gehabt und besessen, dieselben alle und jede, keines davon ausgenommen, sollen den Religions-Verwandten so jetz-ge sagte Zeit in wirklicher Possession sich befunden, ohne einige Contradiction und Anspruch, auf 100. Jahr, von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen, auch in wähernder solcher Zeit wider ein und andern Theil deshalb *via Juris* nichts vorgenommen werden: Nach Verfließung aber obbemeldter 100. Jahr, oder auch in wäherndem Lauff derselben, soll von beyden Theilen eine Christliche, gütliche und freundliche Vergleichung, wie es mit solchen Immediat-Stiftungen und Geistlichen Güthern, sonderlich aber auf nachgesetzte Veränderungs-Fälle und sonsten zu halten, vorgenommen, und weder dem einen noch dem andern Theil, obchon die gedachten 100. Jahr verlauffen, einiger Ordinair oder Summarischer Proceß, neque in *Petitorio* neque in *Possessorio*, weil weniger *de facto* etwas anzufahen verstatet, noch die vor diesem angefangene Proceß *prosequiret*, oder die gefällten Urtheil *exequiret* werden, bis so wohl des Richters und *Judicii* als auch der *Normæ tam Legis quam Processus*, nach welcher dieser, wie auch andere Geistliche Güther und Jura betreffende unerglichene Puncta entschieden und erdtert werden sollen, beyderseits mit gutem Belieben sich vereinbahret, unterdessen sollen beyde Theil in ihren Rechten unverkürzt und ohne Interruption *continuandæ Possessionis*, jetz alsdamm und dann als jeso stehen, darinnen ein jedweder Anno 1621. den

1646. 1. Januar. gestanden. Aber die Actiones, wie gemeldet, bis zu künftiger Ver- 1646.
August. gleichung in suspenso verbleiben. August.

Wenn nun hierzwischen ein Evangelischer oder Catholischer Erzbischoff oder Bischoff, Praelat &c. mit oder ohne sein Capitul samt und sonderes, oder andere präbendirte, die Religion verändern thäte, soll derselbe sein Erzbischoff, Bischoff, Praelatur und andere Beneficia auch damit alle Früchte und Einkommen, alsbald ohne einig Verzug und Wider-Rede abtreten; jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und ihm nach Standes-Gebühr und des Stiffes oder Beneficii Vermögen, auf sein Lebtag ein Unterhalt verordnet, auch die bis zu seinem Abtritt percipirte Fructus und Intraden gelassen: Im Fall der Evangelischen oder Catholischen Religion zugehörige Stände seithero Anno 1621. den 1. Januar. inclusive solcher dantahis umgehabter Erzbischoff und Stifter in: oder außerhalb Reichens entsetzt, oder ihnen sonst daran Eintrag, Hinderung oder Irrung zugefügt worden, die sollen tam in Politicis quam Ecclesiasticis alsobald in Krafft dieses wiederum in integrum restituirt, und alle darwider vorgenommene Neuierung aufgehoben und abgeschafft werden, damit die Erzbischoff und Stifter, die Anno 1621. den 1. Januar. ein Catholisch Haupt gehabt, wieder ein Catholisch Haupt erlangen, und es also auch mit denen Primar-Erzbischoff und Stiftern gehalten werden, denen Anno 1621. den 1. Januar. ein Evangelisches Haupt vorgestanden; jedoch denen Juribus Capitulorum unabhängig und ohne einig Erstattung der aufgehobenen Nütungen, Schäden oder Unkosten, die ein oder ander Theil gegen den andern zu pretendiren haben möchte.

4) In denen Erzbischoff und Stiftern solles der Electionen und Postulationen gehalten werden, wie es jedes Orts zusehends das Herkommen und die alten Statuta erfordern; jedoch sofern sie denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, Passauschem Vertrag, Religion-Frieden und jeglichem Vergleich gemäß sind, auch, so viel der Evangelischen Erzbischoff und Stifter Statuta betrifft, nichts in sich halten, so der Augspurgischen Confession zuwider läuft, sonderlich aber soll bey vorgehenden Electionen und Postulationen denen Capitulationibus einverleibet, und dadurch ein jeder Erzbischoff oder Postulirter zum Erzbischoff oder Bischoff verbunden werden, solche Erzbischoff oder Stift, darzu er eligirt oder erfordert worden, keinesweges erblich zu machen, sondern es sollen jederzeit dem Dom-Capitul, und weme es nebenst demselben zusiehet, wie es jedes Orts Herkommen, in allen Fällen die freye Wahl oder Postulation gelassen, und jede vacante an der Administration und Übung der Jurium Episcopatum keine Hinderniß noch Eintrag geschehen.

5) Die Menses Papales sollen in denen Stiftungen, so in Anno 1621. den 1. Januar. mit Evangelischen Capitularen allein besetzt gewesen, gar nicht, wo aber selbiger Zeit auch Catholische zugelassen, in so weit, als sie jedes Orts in Anno 1621. den 1. Januar. beständig herbracht, und blos vermöge dieses Vergleichs ein Catholischer in seiner Anzahl zu surrogiren statt haben, jedoch, wann a die vacationis innerhalb 3. Monaten die Provisiones a Curia Romana immediate denen Capituln gebühlich insinuiret worden.

Über die Annaten, Jure Pallii, Confirmationum und andere Præensiones des Päpstlichen Stuhls, hat sich die Eddliche Teutsche Nation jedesmahl, noch vor der Christlichen Reformation höchlichen beschwehret, und können die Evangelischen an die jetzt ersehnte und andere Jura Papalia sich gar nicht binden lassen, noch auch einige Collation auf Praelaturen und andern Dignitäten hinführo admittiren.

In welchen Erzbischoff und Stiftern aber die Preces Primariae herbracht, verbleiben der Kömlich-Kaiserlichen Majestät dieselben, wie vor diesem, auch hinführo, ohne allen Eintrag und Wieder-Rede; jedoch mit dieser Erläuterung, daß nach jedem Orts Herkommen qualifizierte Personen und an der Evangelischen statt, es seynd nur Anno 1621. den 1. Januar. die Capitula und Stifter völlig, oder nur zum

1646. Theil der Evangelischen Religion zugethan gewest, keine andere als Evangelische 1646.
 August. präsentiret werden. August.

6) Die erwählten oder postulierten Primas, Erz- oder Bischöffe, wie auch Prälaten, sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nicht schuldig seyn, sondern bey der Römisch-Käyserlichen Majestät sich innerhalb Jahres-Frist nach geschehener Election oder Postulation der Belehnung halber gebühlich angeben, und auf vorhergehende dessen Beschünigung durch producirte Decreta Electionis vel Postulationis, auch geleistete Reichs-Lehen-Pflicht, mit denen Regalibus und andern Befugnissen beliehen, und eine leidentliche Reichs-Lehen-Taxa von ihnen gefordert werden. So sollen auch die Evangelische Primas, Erz- und Bischöffe und Prälaten, und Sede vacante die Capitula und wenn nebenst denselben jedes Orts die Administration zustehet, zu Reichs-Depuration-Visitacion- und Revision-Lagen, wie auch anderen Gemeinen und sonderbaren Reichs-Conventen beschreiben, und ad Sessionem & Votum, so weit es ein oder ander dergleichen Stand vor Aenderung der Religion herbracht, zugelassen werden. Durch wen und wie viel Personen aber solche Conventus zu beschicken, wird sich jedesmahls der Erz-Bischoff oder Prälat mit seinem Capitulo oder Convent vernehmen. Wegen der Titulatur, Sessionis & Voti, hat man sich weiters mit einander dahin gutwillig verglichen, daß die Evangelische Primas, Erz- und Bischöffe und Prälaten, jedoch ihrem Stand, Dignität und Rechten unnachtheilig, mit dem Titel Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst zufrieden seyn wollen. Die Session und Votum aber soll denen Evangelischen in vorgehabter Stell- und Ordnung verbleiben, und die Differentien zwischen denen respective Primaten in Germanien und Erz-Bischoffen zu Magdeburg und Salzburg, auch jeso beygeleget werden.

7) Auf welchen Catholischen oder Evangelischen Erz- und Stiftern Anno 1621. den 1. Januar. nebenst denen Catholischen auch Evangelische Canonici, Capitulares und Dom-Herren präbendiret gewesen, auf denen soll auch noch künftig, so wohl denen Evangelischen als Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, und die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Capitularium und Canonicorum, so groß oder gering sie Anno 1621. den 1. Januar. gewesen, inskünftige, ohne Abgang erhalten: ihnen auch das Exerцитium Evangelicae vel Catholicae Religionis, wo es Anno 1621. den 1. Januar. öffentlich herbracht, noch ferne verstatet, und wider dieses alles, weder mit Electionen, Präsentationen, noch sonst in andere Wege einige Aenderung nicht eingeführet werden.

8) Wer sowohl von Evangelischen als Catholischen mehr als ein Erz- oder Stiff durch Wahl oder Postulation erlanget, soll solche ad tempus vitae behalten; hinführo aber ein jeder mit einem, zweyen, oder wegen etwa geringer Intraden zum höchsten mit 3. Stiftern sich begnügen lassen; es soll auch hinführo fleißig darauf gesehen werden, damit der Adel, Geschlechter oder graduirter Stand, wie auch sonst qualificirte Personen, denen Fundationen und Herkommen gemäß, in denen hohen Stiftern erhalten und davon nicht ausgeschlossen werden.

9) Alle diejenigen Mediat-Stiff, Cldster, Valleyen, Commenthureyen, Kirchen oder andere dergleichen Geistliche Güther, wie die Nahmen haben oder titulirt werden können oder mögen, so die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, samt und sonders Anno 1621. den 1. Januar. in Besit gehabt, verbleiben den Evangelischen hinführo ungehindert, immerwährend und allezeit, und ohne Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Passauschen Vertrag oder Religion-Friede zur Christlichen Reformation gezogen, und in ihre Possession kommen, auch dessen, was die Catholischen wegen esslicher Stiff und Cldster bishero vorgewendet, ob wären sie exempt, extra Territorium, oder doch nicht de Territorio obgedachter Evangelischer Stände, ganz ungehindert und hindan gesetzt der Quactio, ob gedachte Stiff, Cldster und Kirchen und Geistlichen Güther, Suffraganatus, Diaconatus, oder
andere

1646. August. andere Respect zu bemeldten Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen 1646. August. zuständig gewest, sondern bloß darauf soll gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1621. den 1. Januarii in würcklicher Possession sich befunden, uneracht des theils Orten eingeführten Interims, und vor oder hernach ergangener Particular-Berträgen Litis-Pendentien, Rerum Decisarum und dergleichen: Und werden unter dieser Regul auch Pfandschafften verstanden, so viel deren die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen-Gedencken in Besiß gehabt, und Anno 1621. den 1. Januarii noch besessen. Was nun denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen von solchen Mediat-Stifften, Klöstern, Meistertum, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Schulen, Hospitalen, auch insgemein alle dergleichen Mediat-Geistliche Güter und Einkünften, wie auch Pfandschafften seither Anno 1621. den 1. Januar. unter was Prætext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möge, mit oder ohne Proceß entwehret worden, soll ihnen ohne Unterscheid, Bezug und Aufenthalt plenariè in vorigen Stand, wie auch die mit abgenommene Documenta, restituiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferner nicht turbi- ret, sondern für und für ohne Anspruch ruhig gelassen werden. So viel aber oban- geregte Pfandschafften betrifft, sollen hierdurch die hiebevorig verpfändete Reichs-Städte, und andere unmittelbare Communen nicht gemeynet seyn, sondern ihnen ihre eigene Reluicion jederzeit frey stehen; Diejenigen Mediat-Stifft, Klöster, und Geistliche Güter aber, die in Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1621. den 1. Januarii von Catholischen würcklich besessen worden, sollen denen Catholischen verbleiben, jedoch daß sie keinen andern Ordens-Leuten, als denen sie vermöge der Foundation gehören, eingeräumet werden. Auf welchen Mediat-Stifften, Collegial-Kirchen, Klöstern, Ho- spitalien aber Anno 1621. den 1. Januar. Evangelische und Catholische zugleich gewe- sen, oder angenommen worden, solle es hinführo auch sein Bewenden haben, und bey solcher Anzahl, wie auch des Publici Exercitii halben, als sich solches Anno 1621. den 1. Januarii befunden, für und für verbleiben, und kein Theil dem andern hierin Ein- trag und Hindernuß thun. Wo aber bey dergleichen Immediat-Stiftungen die Kö- niglich, Kayserliche Majestät die Preces Primarias Anno 1621. den 1. Januarii her- bracht, bleiben dieselbe dergestalt, daß bey den Evangelischen oder vermengten Stifftern, dieselbige auf solcher Religion Zugethane und Eingefessene ausgegeben werden. Die Menfes Papales aber sollen in den Mediat-Stifftern keine statt haben, und hingegen die Erz- und Bischöffe, oder wer es sonst herbracht, in den Mensibus Extraordi- nariis die verledigten Præbenden ferner zu verleyhen Zug und Macht haben: Nicht tweniger, wo die Evangelischen bey solchen Mediat-Stifftern, Klöstern und Colle- gial-Kirchen, welche Anno 1621. den 1. Januar. entweder vöblig oder nur zum Theil in der Catholischen Händen gewesen, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation, Correction, auch Protection, Deffnung, Abzug, Frohn-Dienst, und andere Jura herbracht, oder auch Evangelische Kloster-Prediger und Pröb- ste darinnen gehalten, solches bleibt ihnen auch inskünftige reserviret; ingleichen, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Orth, auch auf gebührende Masse gesche- hen, sich der vacirenden Præbenden, alsdann ex jure devoluto anzumassen und zu conferiren. Jedoch im übrigen denen Catholischen an ihrer Possession und In- habung dergleichen Geistlicher Mediat-Stiffter, Collegial-Kirchen und Klöster durchaus unabbrüchig.

10) Die Freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft, solle an Orten und Enden, da sie respectu certorum honorum keinem Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Chur-Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Verstand und Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleiches, in allen Stücken für sich und ihre geschuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan: sondern, dasern einiger geschehen, sie darwieder restituiret werden.

11) Obwohl dasjenige, was hieroben unterschiedlich von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs versehen, auch die Freye und Reichs-Städte, als ohnwid- ersprechliche Mit-Stände angehet und berühret; Deswegen auch einiger fernern Spe- cial-

1646.
August.

cial-Expression derselben im geringsten nicht vonnöthen wäre, damit jedoch allem fünffügen Zweifel und Disputat in Zeiten vorgebogen werde, ist für rathsam, dienlich und der Sachen gemäß besunden worden, obgelegter General-Disposition zu allem Überfluß noch diese Special-Erläuterung mit anzuhengen, daß berührte des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, samt und sonders, des Religion-Friedens aller desselben Beneficien und Rechten, auch jetzigen Vergleichs, so wohl als andere höhere Stände des Reichs, beydes in ihren Ring-Mauern, Vorstädten und zugehörigen Territoriis, als auch anderstwo, da sie dessen berechtiget seyn, es seyen gleich bey Aufrihtung des Religion-Friedens beyder Religionen, oder die Augspurgische Confession allein darinnen in Schwang und Übung gewesen, würcklich und vollkommenlich gemessen, darwider auch, weder mit ungleichen Explicationen des Religion-Friedens, noch in einige andere Wege, der Religion und derselben freyen Exercitio zuwider, inimermehr beschweret: so wohl wider all dasjenige, so wegen der Religion und des Interims oder vor und nach dem Passawischen Vertrag und Religion-Frieden zur Christlichen Reformation gezogener Geistlicher Güter, oder sonst in intuitu & occasione Religionis in Politischen Sachen, mit Commissionen, Inhibitionen, Decretis, Mandaten, Urtheiln, Paritorien, Verträgen, Executionen, Ablösung der Reichs-Pfandschafften, Einführung allerhand Neuerungen, (als der Catholischen Orden, Processionen, Gebäuden ic.) und in andere Wege, zu ihrer Beschränkung vorgangen, nechst gänglicher Cassation desselben, in den Stand, darinnen sie sich vor und in Anno 1621. tam in Politicis quam in Ecclesiasticis befinden haben, ungehindert aller und jeder Exceptionen, Protestationen und Contradictionen, plenarie restituiret, bey erlangtem oder auch jederzeit ohnverrückt behaltenen Besiz, ohnmolekirt gelassen, und in die Maas und Weiß, wie hieoben der Mediat-Stifter halben Art. 9. abgeredet und verglichen, für und für gehandhabet werden sollen.

Diesem zu Folge sollen auch in denen Frey- und Reichs-Städten, in welchen beyder der Evangelischen und Catholischen Religion Exercitium unter der Bürgerschaft vor und in Anno 1621. üblich gewesen, als Augspurg, Hagenau, Ravenspurg, Kauffbayer, Biberach, Dünckelspiel und dergleichen, es seye nun in einer oder mehrern Kirchen vermischt geschehen, oder jedweder Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet gewesen, alle und jede von gemeldter Zeithero denen Evangelischen Bürgern mit oder ohne Recht, wie es Nahmen haben mag, zum Theil oder ganz abgenommene Kirchen, Hospitalen, Pfründen, Almosen, Siechenhäuser, Schulen, Stiftungen, Documenta, Salaria der Schul- und Kirchen-Diener und andere Gefälle, auch was deme allen anhängig, ungehindert aller Einreden, plenarie wieder eingeräumet, und die in solcher Zeit ihnen precario zu bauen erlaubte Kirchen, ihnen unangetroffen und Jure proprio zu behalten überlassen, auch alle andere in Ecclesiasticis & Politicis, mit Verstoßung der Evangelischen Bürger von Obrigkeit, Gerichts-Syndicats und allen andern Stellen und Aemtern, wie auch in andere Wege in intuitu Religionis inzwischen vorgangene Attentaten, Neuer- und Aenderung, gänglich abgestellt, die den Evangelischen neu aufgedrungene Orden, Feste, Feiertage und Calendar abgeschaffet, und alles in den Stand, darin es sich in mehrbemeldtem 1621. Jahr den 1. Jan. befunden, wiederum völlig gesezet, auch darbey beständig gelassen: Hingegen aber auch denen Catholischen Bürgern, Priestern und Ordens-Leuten in bemeldten Städten an Übung ihres Gottesdienstes, Processionibus Publicis und Administratione Sacramentorum, in den Stand und auf die Weiß, wie sie es in Anno 1621. den 1. Jan. in würcklicher Possess und Übung gehabt, kein Eintrag noch Hinderniß gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten gelegene, und den Catholischen in mehrbemeldtem 1621. Jahr würcklich besessene Immediat- und Mediat-Stifter, Elbster, Commenthureyen, Hospitalien ic. verändert werden ic.

Insonderheit aber betreffend die Stadt Augspurg, weilen darinnen denen Evangelischen als deme weit größern Theil der Bürgerschaft, das Exercitium Religionis in 9. Kirchen, das Gymnasium, Collegium und Schulen, und dazu gehörige

Ein

1646.
August.

Einkünften, Item das Kirchen-Ministerium und Schul-Diener, neben dero Besoldungen ex publico arario, desgleichen Spital, Weisen-Volger-Siechen und andere Häuser, Item Almosen auch andere Foundationes und Beneficia, ingleichen alle Narhs-Stellen Dignitäten, und andere Aemter und Dienst, ohne einig ihrer, der Evangelischen Bürgerschaft, Verschulden in Anno 1629. entzogen worden: Als solten dieselben je billig gleich andern in den Stand, darinnen sie 1621. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, plenarie restituiret werden, und einer Universal-Amnistia, wie nicht weniger aller Gutthaten des heilsamen Religion-Friedens, sonderlich des §. Nachdem aber x. ohne einige Exception gemessen theilhaftig und fähig seyn, auch inskünftig unter keinerley prätext, nach auß einigerley Weis Juris vel Pacti nicht turbiret oder geträncket, weniger der possession vel quasi entsetzet werden, ungehindert aller ergangenen Befehl, Decreten, Commissionen, gemachten Statuten, aufgerichteten Pacten, Accord oder Verträgen, ausgefallenen Urtheilen, auch aller Vereinbahrung oder anderer Ordnungen, und insgemein alles was immer erdacht werden kan.

1646.
August.

Und weilien die in den Städten Dünckelspiel, Kaufbavern und Viberach sich befindende Evangelische Bürgerschaften, nicht allein, wie obgedacht, von Anno 1621. hero, bis auf dem heutigen Tag, sondern auch zuvor hart bedrängt und beschweret werden; Als seynd sie ebenmäßig in den Stand, darinnen sie sich bey Aufrichtung des Religion-Friedens befunden, und davon nach und nach wider den §. Nachdem aber in vielen x. verlossen worden; in Ecclesiasticis & Politicis wieder zu setzen, wie nicht weniger auch die Stadt Eger und Donauwerth in den alten freyen Stand in Geist- und Weltlichen Dingen zu restituiren, sodann auch der Stadt Aach Bürgerschaft und Einwohnern das Exercitium Publicum Evangelischer Religion und der Zugang zu Obrigkeitlichen Ehren und andern Aemtern, wie sie solches von Anno 1578. bis 1598. gehabt, wiederum zu eröffnen, denen auß besagten und andern Städten vertriebenen oder sonst verzogenen, wie auch derselben Erben ein freyer Zutritt zu verstaten, und sie bey all solchem für und für ohn beeinträchtigt zu lassen.

12) Die Evangelische Mediat-Graffen, Freyherrn, Ritterschafft, Städte, Communen und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gessen, und das Publicum Exercitium ihrer Religion Anno 1621. quacunque Anni parte im Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia, alten Erbschuß, oder langen Gebrauch erworben und herbracht, sollen auch hinführo dabey gelassen und geschützet, die aber berührten Exercitii quovis modo entwehrt in vorigen Stand, ohngehindert aller darwieder ergangenen Urtheilen, Transactionen, Accord und Reversalien, allerdings hinwegsetzt werden. Derohalben dann respectivè die Ritterschafft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden, Ösnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eyhsfeldt und in der Abtey Corvey, nicht weniger die Stadt Erfurth, Duderstadt und Hörter, ingleichen Hilpoltstein, Heydeck, und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen unter diese Regul gehören, und alle dem zuwieder und Abbruch gemachte Berordnungen, Pacta, Accord und dergleichen gänglichen aufgehoben seyn sollen.

13) Gleichwie der Römischen Käyserlichen Majestät zu unsterblichem höchsten Glori gereicht, die Evangelischen auch mit unterhängstem Danck aufnehmen, daß die Fürsten und Stände in Schlessen, wie auch die Stadt Breslau, bey dem Publico Exercitio Religionis gelassen werden sollen; Also leben die Evangelischen der allerunterhängigsten gewissen Zuversicht, daß die Römische Käyserliche Majestät von allen Fürsten und Ständen und Unterthanen insgemein, die Anno 1621. den 1. Jan. das Publicum Exercitium gehabt, und sonst auß Maß und Weis, wie es krafft habender Käyserlichen Commission von Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen den 11. Martii 1621. jetztgedachten Fürsten und Ständen durch einen sonderbaren Accord versprochen, und von Käyserlicher Majestät glorwürdigster Gedächtniß den 17. April. st. nov. ejusd. anni, quoad omnia confirmiret worden, solches

alles

1646. August. alles verstehen, und dasjenige was seither Anno 1621. den 1. Jan. darwider geschehen, abzuschaffen und in vorigen Stand zu setzen allergnädigst befohlen werde, inmassen die Evangelischen gehorsamst und noch ferner dieses allerunterthänigst bitten, die Römische Käyserliche Majestät allergnädigst geruhen, zugleich in dem ganzen Königreich Böhmen und incorporirten, nicht weniger auch denen Unter-Ober- und Inner-Oesterreichischen Erblanden das Exerctium Augustanae Confessionis, wie sie es ein und andern Orts, theils durch Majestät-Brief, Pacta und Privilegia theuer erworben, herbracht, und hiebevot in Uebung gehabt, theils auch ohne das in krafft Religion-Friedens sähig, darbey sich auch Ihrer Majestät höchstbliches Ershauß Oesterreich, deroselben Land und Unterthanen, wohl und in höchster Flor und Aufnehmen befunden, allergnädigst wieder einführen, zu solchem Ende den Ständen und Unterthanen selbiger Lande die Majestät-Brief und andere Privilegia aufs neue allergnädigst confirmiren, die der Religion halber ausgewichene wieder einkommen, ihre vortige umgehachte, theils mit der Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, theils auf ihren eigenen Kosten erbaute Kirchen und andere zu ihrem Gottes-Dienst hiebevot gebrauchte Orte wieder einräumen, oder wo dieselbe durch Brand und in andere Weg abgangen, aufs neue aufbauen zu lassen, auch insgemein denen Unterthanen libertatem Conscientiae, und daß sie bey der Evangelischen Religion unverdrungen bleiben mögen, zu verstaten, und sich hierinn als ein löblichster gerechtester Käyser, der beyderley im Reich zulässiger Religionen und Religions-Verwandten Stände Unterthanen und Angehörige zu schützen und Hand zu haben gnädigst gleich geneigt, dem ganzen Reich und sonderlich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen allergnädigst und höchsttrühmlich zu bezeigen, und sie darmit zu ohne des schuldigstem allerunterthänigsten Respect, gehorsamsten Dank, auch beyderley Religion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände selbst samt dero Unterthanen zu vorigen Deutschen Vertrauen zu obligiren aufzumunten, zusammen zu verbinden, und damit das rechte Fundament dem Deutschen Reich, zu Wiederholung voriger Kräfte, hohen Flors und Glori, an ihrem höchsten Käyserlichen Ort ehestes zu legen.

14) Pfalz-Sulzbach und dahin gehörige Landsassen und Unterthanen sollen in den Stand gebracht und dabey geschützet werden, darin sie den 1. Januarii 1621. gestanden. Ingleichen der Fürstlichen Pfalz-Gräfflichen Frau Wittiben zu Hilpoltstein bey Ihrem Witthum; Sie kein Eintrag in Übung ihres Religions-Exerctii, noch Bestellung ihrer Bedienten wiederfahren, auch alle dasjenige, was von Pfalz-Neuburg darwieder vorgenommen und angeordnet worden, gänzlich aufgehoben und annulliret seyn.

15) Diejenigen Evangelischen Unterthanen, so unter Catholischer Geist, oder Weltlicher Obrigkeit, jedoch ohne habenden und hergebrachten Exerctio Religionis gefessen, und zu der Augspurgischen Confession sich bereits bekennen, oder künftig noch bekennen und wenden möchten, ingleichen der Evangelischen jetzige und künftige Catholische Unterthanen, sollen neben ihren Kindern und Gesunde um der Religion willen das Ihrige zu verkauffen und aus dem Lande zu ziehen, so lang sie sich als getreue Unterthanen verhalten, nicht gezwungen, sondern bey der Libertät ihres Gewissens und Berrichtung ihres Gottes-Diensts in den Häusern mit singen, lesen und beten ungeirret gelassen, auch dem öffentlichen Exerctio in der Nachbarschaft beyzuwohnen, ihre Kinder in die Evangelische Schulen zu schicken, oder privatos preceptores Evangelicos zu halten, wie auch in casu necessitatis, sonderlich bey denen ungefunten Zeiten und zustehenden Schwachheiten, zu Kindtauffen und Berrichtung der Kranken mit Trost und dem heiligen Abendmahl, Evangelische Prediger (so sich gleichwohl in terminis solcher Actuum, und auffer deren unsehrweßlich, auch wenn in Reichs-Städten und deren Territorii deswegen ein gewisses Herkommen und paciscirt, denselben gemäß zu halten) aus der Nachbarschaft holen zu lassen, von dem Catholischen Magistrat jedes Orts ganz ungehindert und unsehrweßt verbleiben.

Dritter Theil.

Uu

Wann

1646.
August.

Wann nun hierüber seinen Catholischen oder Evangelischen Unterthanen ein oder ander Theil das publicum Exercitium Religionis verstaten will, stehet ein solches in alle Wege frey und bebor: Inßgemein aber sollen die Unterthanen der Religion halben, sie seyn Evangelisch oder Catholisch, keineswegs verächtlich gehalten, ihnen auch die Gemeinschaften, Zünfften, Erbschafften, Legata, Spitalen, Stichen-Häuser, Pfrunden, Almosen und andere Jura und Sachen, weniger die Christliche Sepultur, noch die freye ungeschäzte Abfolgung der ihrigen verstorbenen Leichnam, durchaus nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administriret und gehalten, nicht aber allerhand Mittel und Beschwerungen erdacht und erfunden werden, der Catholischen oder Evangelischen Unterthanen zugethan per indirectum auszudringen und also zu fassen, daß sie endlichen aussterben müssen. Wenn es aber eines Catholischen oder auch Evangelischen Unterthanen selbst eigene Gelegenheit mit sich bringet, das Seinige zu verkauffen, und sich anderst wohin zu verwenden, soll denselben die billigmäßige Distractio solcher Güter keines weges schwehr gemacht, sondern ihnen bis dahin durch einen Verwalter selbige administriren zu lassen, auch zu Zeiten sich, seiner Nothdurfft nach, dahin zu verfügen, frey und bebor stehen: solche freywillige Emigratio aber Niemand unter dem Praecepto der Liebeigenschaft oder sonst einigerley Weis nicht verwehret, noch mit Vorenthaltung der Geburts- Lehr- und Frey-Briefe, beschwehrlichen Reversen, ungewöhnlicher Nachsteuer oder höherer Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts von Alters herkommen, beschwehrt werden.

1646.
August.

16) Des blossen Lehens und Afferlehens Gerechtigkeit, es rühren solche Lehens und Afferlehens her vom Königreich Böhmen, oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, ist das Jus Reformandi nicht anhängig, sondern es soll mit denjenigen Lehens- und Afferlehenschafften, sammt darzu gehörigen Vasallen, Unterthanen und Geistlichen Gütern, in Religions-Sachen und andern daher stießenden Rechten gelassen werden, und sönderhin, ungeachtet was der Dominus Feudi sonst für Jura pretendiren oder auch hergebracht und eingeführt haben möchte, beständig verbleiben, wie es durch Pacta und Lehens-Investituren versehen, sonderlich aber Anno 1621. den 1. Januar. in Übung und Herkommen gewest; so auch seither Anno 1621. vom 1. Januar. in oder ausser Rechtsens deshalb einige Aenderung vorgegangen, soll selbige abgethan und alles in vorigen Stand gebracht werden. Wo Evangelische und Catholische in Gemeinschaft des Juris Superioritatis sitzen, soll es des Publici Exercitii Religionis halben, wie auch in andern Religions-Sachen in dem Stand gelassen werden, wie sich Anno 1621. den 1. Januar. befunden. Ferner kan die Criminal-Jurisdiction, Zent-Gericht, Jus Gladii, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen das Jus Reformandi nicht geben, daher auch die hierunter geschbehene eigenhätige Reformationes und vorgegangene Pacta abzuthun, alles in vorigen Stand zu setzen, und sich deren hinfüro gänglich zu enthalten.

17) Wegen der Rent, Güld, Zehend und Zins bleibet es billig bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Güld, Zehend und Zinsen, die denen Evangelischen Stifftungen, sie seynd Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus denen Catholischen Ländern zugehörig seynd, ihnen dieselbe hinfüro unweigerlich gefolget, auch das auf Catholisch in- oder ausser Land gelegene Klöster hergebrachte Jus Protectionis, Advocacia, Oeffnung, Abung, Frohn-Dienst und andere Gerechtigkeiten nicht widerfochten werden; Die Zehend, Güld und Zins auch Zehend aber, welche aus andern Territoriis solchen zuständig, die anjeto ganz destruiert und abgangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1621. den 1. Januar. in possessione vel quasi gewest, dieselben reditus zu empfangen. Sollte aber seither Anno 1621. vom 1. Januar. an ein Kloster desolat worden seyn, oder künftigt in Abgang kommen, sollen die Ineraden, die aus andern Territoriis dahin gewiedmet, nachmahls in das Territorium folgen, darin das abgegangene Kloster gelegen. Wann auch ein Stifft und Kloster Anno 1621. den 1. Januar. durch rechtmäßige Verträge besugt gewest, oder sonst in posses-

1646.
August.1646.
August.

possessione vel quasi sich befunden, in andern Territoriis Noval-oder Rott-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben: Welche Stifte, Geistliche Güter und Klöster aber Anno 1621. den 1. Januar. Noval-Zehenden nicht in Übung gehabt, sollen es hinfüro auch nicht begehren noch erweitern, zwischen allen andern Ständen des Reichs aber bleibt es jetzt und inskünftige, ratione der Noval-Zehenden, bey denen gemeinen beschriebenen Rechten und jedes Orts Herkommen billig.

18) Die Geistliche Jurisdiction soll wider die Evangelische Chur-Fürsten und Stände und deroelben Unterthanen ganz nicht exerciret, gebraucht oder geübt werden, sondern cum omnibus suis speciebus plenissime aufgehoben seyn: was aber anlangt der Catholischen Evangelische Unterthanen, sollen sie zwar in Sachen vor das Geistlich Gericht gehörend, so fern sie die Religion und Glaubens-Articul nicht concerniren, vor dem Chor-Gericht, wann sie beklagt werden, zu stehen schuldig seyn, ihnen aber nicht zugemuthet werden, das wider die Evangelische Religion säufft, und also sollens auch die Evangelischen mit ihren Catholischen Unterthanen halten. Belangend diejenigen Frey- und Reichs-Städte, da beyderley Religions-Exercitia in Übung seynd, sollen die Herren Bischöffe gegen die Evangelische Bürger gar nicht procediren oder zu judiciren haben. Die Catholische Bürger aber seynd vor ihrem Foro competenti zu suchen; dabey hat es auch sein Bewenden, daß die Cognition, wer Evangelisch sey oder nicht, bey Niemand anders als Evangelischen stehe, und also auch in der Catholischen Erkänntniß beruhe, wer ihrer Religion zugehan sey oder nicht.

19) Es soll auch beyden Theilen bey ernster hoher Strafe verboten werden, damit auf Universitäten, in Schulen oder auch auf der Cansel, der Passauische Vertrag, Religions-Friede und jetzige Vergleich, weder docendo, scribendo noch disputando in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige Assertiones aufgenommen, sondern so sich hierinnen oder sonst ein einiger Zweifel finde, sowohl wann in Judiciis in Sachen aus dem Religion-Frieden und diesem Vergleich herfließend, paria Vota fallen solten, soll solches anders nicht, als von den Ständen beyder Religion per amicabilem compositionem gehandelt und erörtert werden.

20) Auf denen Reichs-Deputations-Tagen soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht, wie aber solche Vergleichung anzustellen, auf nächsten Reichs-Tag ausgesetzt, und auf denen bey Reichs-Tagen fürfallenden Deputationibus, sie ergehen von einen, zweyen, oder allen dreyen Reichs-Collegiis, solche Parität in Acht genommen, desgleichen wann Commissionen ins Reich zu erkennen seyn, an Evangelische lauter Evangelische, an Catholische lauter Catholische, und an vermischte von beyden Religionen in gleicher Anzahl, verordnet werden.

21) In Religion-Contribution- und denen Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus eigentlich considerirer werden, sondern darinnen die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputation-Crayß- und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

22) Es erfordert auch die äußerste und notorische Nothwendigkeit, daß zu denen beyden höchsten Judiciis, nemlich Kayserlichem Reichs-Hoff-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht noch eines, worzu man, biß Magdeburg wieder angebauet wird, Halberstadt oder Goslar vorschläget, angestellt und aufgerichtet, hingegen das Rothweilische, Schwäbische und Hagenauische Gericht, cassirer und abgethan werden. Diesem dritten Gericht wären unterworfen die zween Sächsische und Westphälische Crayße, und also die Acta selbige Crayße concernirend von dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und Camera dahin auszuliefern, und zwar sollen diese drey Kayserliche, und des Reichs höchste Gerichte, in gleicher Dignität, Potestät und Jurisdiction bestehen, dabon sich Niemand, was Würden, Præeminenz und Hoheit derselbe sen, sub prætextu habender Privilegien und Exemptionen zu entziehen.

Dritter Theil.

Uu 2

ziehen.

1646.
August.

ziehen hat, auch soll zwischen ihnen kein Concurrenz, Avocation, Inhibition, Commission und dergleichen, was zu Abbruch und Hemmung der ordinairen Jurisdiction gereichen könnte, statt haben, sondern in allen dreyen den Rechten sein starcker Lauff gelassen, und nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und derselben Verbesserung gleichförmig procediret, auch einerley Modus Visitandi & Revidendi gehalten werden: Es sollen auch alle zu Frankfurth gedachter Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Verbesserungen, wann sie zuvor von gesammten Chur-Fürsten und Ständen placitiret, und was disfalls noch ferner bedacht und verglichen werden möchte, zur Wirklichkeit gebracht, sonderlich aber diese 3. Gerichte mit Evangelisch- und Catholisch-geborenen und im Reich gefessenen Deutschen, in gleicher Anzahl besetzt werden, welches dann von den Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hoff-Räthen, Cangelen-Berwandten und andern Ministris Justitia, und zwar mit diesem Bescheid zu verstehen, daß an der abgehenden Stelle Subjecta von gleicher Religion wiederum zu repräsentiren. Alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones, aber sollen im Nahmen, Autorität und unter dem Secret der Römisch-Kaiserlichen Majestät ausgehen, auch sonst in Präsentirung der Präsidenten, welche zugleich Cammer-Richters Stelle vertreten sollen, jedoch von beyden Religionen, an hero gebrachte höchste Justiz, Regal, Potestät und Præminenz, sonderlich in den bekantten reservirten Fällen Feudorum Regalium, wie auch an der competirenden Concurrenz in causis fractæ Pacis im geringsten nichts benommen, noch auch der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Aufregarum & de Non Appellando hiemit im wenigsten nicht aufgehoben seyn. Die Dubia, so bey solchen Gerichten vorfallen, sollen allem ad Comitia Imperialia zu resolviren, remittiret, das übrige, so zu diesem Punct ratione Processus und sonst gehört, soll biß nach gemachten Friedens-Schluss versparet, gleichwohl aber, bevor die Gesandten von einander ziehen, expediret werden.

1646.
August.

N. II.

Sessio Evangelicorum Publica in puncto Gravaminum, Monasterii d. 17. Aug. 1646. habita.

N. II.
Protocollum
im Evangelischen
Fürstlichen
Rath zu
Münster.

Directorium: P. p. Es möchte zwar den meisten Evangelischen anwesenden Herren Gesandten alhie guter massen beywohnen, warum man Evangelischen theils anheute wieder zusammen kommen, wolte aber zu mehrer Nachricht kürzlich andeuten, daß vergangenen Samstag den 15. Augusti ein Schreiben samt angegeschlossenem Dñabrückischen Project von den Herren Dñabrückischen Evangelischen an das hiesige Evangelische Collegium abgangen, darin fürnemlich enthalten, daß der Evangelischen Auffas an ihrer Seiten zwar nunmehr rectificiret: Wolten demnach hiesige Evangelische freundlich ersuchet haben, sie wolten sich bey den Herren Käyserlichen und Catholischen wegen der Verzügung bey Ueberlieferung des Projects bester massen entschuldigen, und nach Ueberlegung aus den Teutschen in das Lateinische den Herren Französischen Plenipotentiarien ein Lateinisch Exemplar einhändigen lassen.

„Wie solches oberwehntes Schreiben, so öffentlich verlesen worden, mit mehrerm mit sich führete.

Dieses nun besser zu erwegen, und gestalten Dingen nach darauf zu verfahren, müsten diese 9. Quæstiones zur Umfrage vorgestellt werden, als 1) Ob das Dñabrückische Project mit dem beyhero unlängst zu Längerich gehaltener Deputation ausgefallenem Concluso gänglich übereinstimmete, oder aber was disfalls zu erinnern seyn würde. 2) Weil man hiesigen Evangelischen theils Nachricht erlanget, daß die Herren Dñabrückische Evangelische Abgesandten ihr Project dem Herrn Käyserlichen Plenipotentiario Herrn Grafen von Lamberg schon überreicht, und die hiesige Herren Käyserlichen Plenipotentiarii davon ohn Zweifel Wissenschaft erhalten haben möchten, ob man denn nichts destoweniger mit der Ueberlieferung des Evangelischen

1646. lischen Aufsatzes fortfahren solle? 3) Zu welcher Zeit? und 4) Mit was für einem 1646.
 August. Vortrag solcher Aufsatz überliefert werden solle? 5) Welche hierzu zu deputiren seyn
 würden? 6) Wer aus Mittel der Herrn Evangelischen Gesandten die Verlesung
 selbigen Deutschen Aufsatzes ins Lateinisch über sich nehmen solle? 7) Wer zu den
 Herren Französischen Plenipotentiarien abzuordnen? 8) Wie man auch ferners
 mit den Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen zu communiciren,
 und wer dazu zu deputiren sey? 9) Ob, wenn und wie man auf das obberührte
 Dñnabrückische Schreiben wieder antworten solle?

Brandenburg-Culmbach: Ad 1) So viel er aus der Collation des über-
 kommenen Dñnabrückischen Projectts und des über dero zu Längerich gehaltenen Con-
 ferenz eingerichteten Protocoll abnehmen können, hätte er quoad substantialia nichts
 verändert oder vermehrt darin befunden. Doch wolte er den Herrn Pommerschen
 Abgesandten freundlich ersucht, daß er als einer von denselben Herren Deputatis gründ-
 liche und kurze Relation wegen der zu Längerich gehaltenen Conferenz erstatten wol-
 te, und sich dahin seine Erinnerungen vorbehalten haben. Ad 2) Wolte Affirma-
 tivè schließen. Ad 3) Je eher je lieber, damit man nicht hiesigen theils das Anse-
 hen gewinne, als wolte man mehr tergiversiren, als die Dñnabrückischen. Doch
 müste man zupörderst den Evangelischen Aufsatz wol durchlesen und corrigiren, damit
 man diesseits aus Hinterbleibung eines und andern unrechtgeschriebenen Wortes nicht
 dafür gehalten werde, als hätte man solch Project nicht einmahl recht angesehen.
 Ad 4) Man könnte zur Entschuldigung vorwenden, daß man bisshero Evangelischen
 Theils nicht gern Ursache zur Verzögerung gegeben, diemeil aber diß Werck von grof-
 ser Wichtigkeit, und man iso wie sonst jedesmahl dahin getrachtet, wie die Diffe-
 rentien zwischen den Herren Evangelischen und Catholischen also möchten beygelegt
 werden, daß dahero ein beständiger Fried und ewig wählende Beruhigung uners lie-
 ben Vaterlandes wiedergebracht und erhalten werden möchte, auch biß hieher mit sol-
 chen Gedanken Evangelischen Theils samt und sonders nicht geruhet, als wolte
 man verhoffen, die Herren Kayszerliche und Catholische Plenipotentiarii würden sie,
 die Evangelischen, hierin nicht verdencken, und keine muthwillige Verzögerung beymes-
 sen. Ad 5) Wolte den Herrn Pommerschen, Württembergischen und einen von den
 Herren Städtischen hierzu erwehlet haben. Ad 6) Wäre er indifferent, wolte aber
 der Fränkischen Grafen Herrn Abgesandten, als dazu daß geschickter wie er, weil
 er so lange Jahr nunmehr mit solchem Werck nicht mehr umgangen, vorgeschlagen
 haben. Ad 7) Wolte den Herrn Pommerschen, Herrn Hessen-Casselschen, Herrn
 Fränkischer Grafen und Herrn Colmarscher Abgesandte dazu benennen. Ad 8)
 hielte die Communication mit den Herren Chur-Sächsischen und Brandenburgischen
 Abgesandten für nöthig, und wolte hierzu und zwar ad Electorales Saxonicos den
 Herrn Pommerschen und Württembergischen; ad Electorales autem Brandenbur-
 genses den Herrn Württembergischen und Baden-Durlachschen Abgesandten deputi-
 ret haben. Ad 9) Die Beantwortung des Dñnabrückischen Schreiben wolte er auf
 den künftigen und deswegen nach vorgegebener rectification und Insinuation des
 Evangelischen Aufsatzes getroffenen Vergleich und Vereinigung der hiesigen Evange-
 lischen Abgesandten gestellt haben. Idem quoque pro Brandenburg-Anspach.

Württemberg: Ad 1) Er hätte keine discrepantz vermercket, als daß we-
 gen des Herrn Pfalz-Grafen von den Herren Dñnabrückischen eine heilsame Clausul
 noch mit hineingerücket wäre, übrigens wolte er disfalls zu der nachstimmenden Gut-
 düncken, Erinnerungen und vom Culmbachischen begehrtten Relation dero zu Länge-
 rich gehaltenen Conferenz mit den Herren Dñnabrückischen, gestellt haben. Ad
 2) Es wäre zwar gut gewesen, wenn den Herren Kayszerlichen und Catholischen so
 wol hier als zu Dñnabrück der Evangelische Aufsatz hätte pari passu überreicht wer-
 den mögen, ob aber nun gleich die Herren Dñnabrückische Evangelische dawieder ge-
 handelt, müste man diesseits mit der Überlieferung nicht länger seynern, sondern ad
 3) so bald möglichen, überreichen lassen. Ad 4) Es sey die vermeynte Verzögerung
 nicht gern verursacht, sondern, wie der Herr Culmbachische mit mehrern angeführet,
 aus

1646. August. ans der eiferigen Betracht und Erwegung über die Beruhigung des Römischen Reichs 1646. August. zc. wieder Verhoffen erwachsen, des Vertrauens, man würde die Herren Evangelische um so viel desto minder verdrecken können. Ad 5) Wolte den Herrn Pommerischen, Wetterauischen Grafen und einen von den Herren Städtischen vorschlagen. Ad 6) Excusirete sich wegen der Translation aus dem Teutschen ins Lateinische, denn er zu viel zu thun hätte, auch solche Exercitia lange Jahre hero nicht viel getrieben, dahero freundlich bittend, der Herr Fränckischer Grafen Abgesandter wolte sich hierzu accommodiren und gebrauchen lassen. Ad 7) Wolte den Herrn Pommerischen, Hessen-Casselschen, Herrn Fränckischer Grafen, und Herrn Colmarschen Abgesandte vorschlagen. Ad 8) Er stellet endlich dahin, wolte sich aber mit dem Herrn Culmbachischen conformiren. Ad 9) Wie der Herr Culmbachische.

Baden-Durlach: Beklagte sich, daß er den Aufsat nicht ganz sondern nur eglische Articula davon gehabt, derowegen er Ad 1) nichts zu sagen wüßte, als daß er der Zuversicht wäre, die Herren Osnabrückischen würden es bey dem zu Längerich examinirten Project und Concluso bleiben lassen haben. Ad 2) conformirte er sich mit dem Herrn Würtembergischen. Bitte aber von dem Herrn Pommerischen um mehrer Nachricht willen, kurze und gründliche Relation über der Längerischen Conferenz. Ad 3) Man müßte seines Erachtens 3. Exemplaria des Evangelischen Aufsatzes verfertigen, und so es möglich morgendes Tages überantworten. Ad 4) Wie vorkommende. Ad 5) Wie Herr Culmbachische. Ad 6) Wolte gleichfalls den Herrn Fränckischer Grafen hierzu erwehlet haben. Ad 7) Wolte auf den Herrn Pommerischen, Hessen-Casselschen, Herrn Fränckischer Grafen und Colmarschen gestimmt haben. Ad 8) Wie Culmbach. Ad 9) Er stellet dahin, ob man vorher, oder erstlich nach Verrichtung dero in jetziger Proposition berührter Sachen, auf das Osnabrückische Schreiben wieder antworten wolte.

Pommern: Es theile sich die erste Quæstion in zwey Membra, als erstlich, ob das Osnabrückische Project mit dem Längerischen Concluso übereinstimme. Zum andern, wie es sonst mit der Conferenz zu Längerich abgelauffen, und was dabey zu erinnern seyn würde. Das erste betreffende, wolte er jeto umständliche Relation thun, (welches auch geschach) was aber von ihm übergangen, deswegen wolte er sich auf das gehaltene Protocol bezogen haben. Nun möchte er wohl wünschen, daß die Osnabrückischen mit ihrem Project zu überreichen nicht so geschwinde fortgefahren hätten, denn hiesigen Evangelischen die Schuld der Verzögerung allein beygemessen werden wolte. Es käme ihm dasselbe nachdencklich vor, und weil man utrinque zugleich consultiret, gehandelt, projectiret, sich verglichen, und alles dahin abgeredet, daß es an beyden Orten (zu Osnabrück und hier) zugleich übergeben werden sollte, dessen alles aber ungeachtet sie, die Osnabrückischen Evangelischen, dem Herren Grafen von Ramberg als Kayserlichem Plenipotentiario zu Osnabrück das Evangelische Project, zu nicht geringer Verdacht der hiesigen Evangelischen, schon extradiret, als wäre es nun juxta membrum 1) zu spät, eines und das andere zu erinnern. Ad 2) quæst. respondebat affirmative. Ad 3) Es leide die Ueberlieferung keinen fernern Verzug, doch müßte das Project erst revidirt und corrigirt werden, damit man nicht als oscitantes angesehen werden möge. Wolte hiernebenst erinnert haben, daß die Herren Münsterischen die Osnabrügenses dahin disponiret, daß sie den 24. Articula ihres Projectes anzulassen, auf diese Maas verwilliget, daß die Herren Münsterische Evangelischen die Contenta dessen bey den Kayserlichen und Catholischen zu Münster mündlich referiren und anbringen solten. Ad 4) Wie vorkommende. Ad 5) Bate ihn zu verschonen, und einen andern an seine Stelle zu nehmen, dann den Herren Gesandten überflüssig bekandt, daß er außerhalb des Evangelischen Collegii eben sowol ein Chur-Fürstlich-Brandenburgischer Abgesandter, auch dahero seines gnädigsten Herrn Chur-Fürstliche Reputation von ihm zu beobachten sey, als von andern seinen Herren Colleggen, wolte sich sonst in thumlichen Sachen ganz gern gebrauchen lassen. Ad 6) Excusirte sich wegen der angedenteten Uebersetzung, und deputiret dazu der Fränckischen Herren Grafen Herrn Abgesandten, als der

1646. August. der zu dergleichen Geschäften mehr und öfter adhibiret worden, überdas auch besere Zeit, als er, dazu würde anwenden können. Ad 7) Deputirte dieselben, so August. von Vorstehenden seynd benennet, wolte sich für seine Perion, aber auf allen Fall und Begehren, dazu gern mit gebrauchen lassen. Ad 8) Es wäre ja bekandt, daß die Herren Chur-Fürstliche in pari dignitate, und also einer zu dem andern allzeit zu kommen, und Conferenz zu halten selbigen verkleinerlich seyn würde. Weil dannhero vormahls das Mittel erdacht, daß Sie oder deren Abgesandten allzeit in loco tertio zusammen kämen, und solches die Chur-Sächsischen für nicht rathsam und anjeho practicirlich halten, masser solches eine speciem actus publici abgeben würde, als wolte er gebeten haben, man wolle ihn auch damit verschonen, und einen andern an seine statt deputiren. Ad 9) Wie Vorstehende.

Hessen-Cassel: Ließ sich entschuldigen.

Wetterauische Grafen: Ad 1) Conformirte sich mit vorgehenden. Ad 2) Respondirte er affirmativè. Ad 3) Man hätte grosse Ursachen zu maturiren, und die Ubergabung des Evangelischen Projectis ehest zu besodern. Ad 4) Wolte hiebey indifferent seyn, und es der Discretion der Herren Deputatorum anheim gestellet haben. Ad 5) Wie Würtembergischer. Ad 6) Wie vorstimmende. Ad 7) Wolte seines Theils den Herrn Pommerschen, Hessen-Casselschen, Fränckischer Grafen, und Herrn Colmarschen Abgesandten hierzu deputiren. Ad 8) Es sey solches nöthig, und ist mit vorstimmenden der Deputirten halber einig. Ad 9) Wie vorstimmende.

Fränckische Grafen: Ad 1) Er liesse es seines Theils dahin gestellet seyn. Ad 2) Wie vorstimmende, ut & ad 3. 4. & 5. Quæst. wie vorstimmende. Ad 6) Könnte nicht unterlassen gleichfalls wie vorstimmende, und zwar theils wegen gleichwichtigen und erheblichen Ursachen, davon er jeso öffentliche apertur zu thun Bedencken trüge, sich zu entschuldigen, und Herrn D. Weichling, Fürstlich-Lüneburg-Cellischen deputirten Legations-Secretarium, als der solcher Verston emßiger obliegen könnte, hierzu vorzuschlagen und solches über sich zu nehmen zu ersuchen.

Darauf Herr D. Weichling per interlocutionem geantwortet, wiewohl es nicht ohne wäre, daß er vielleicht mehr Zeit übrig hätte, als andere, auch sich schuldig erkannte, seine geringe Dienste dem hochlöblichen Evangelischen Collegio dergestalt zu recommendiren, so wäre jedoch auch seinen hochgeehrten Herren-Abgesandten besser bewußt, als ers ihnen zu sagen wüßte, daß der, so den Aufsatz ins Lateinische zierlich und deutlich vertiren wolle, nicht allein auf die verba und phrasen sehen, sondern auch der Sachen also kündig seyn und penetrirer haben müsse, daß er ihnen nicht zu viel noch zu wenig gebe. Man müste er frey bekennen, daß er noch zur Zeit solche requisita so reichlich, wie diejenigen, so lange Jahre hiebey herkommen, nicht possidirte, überdas auch den Aufsatz nie durchgelesen, und noch zur Zeit nicht hätte fähig werden können; bitte deswegen ihn für entschuldigt zu halten.

Fränckische Grafen: Beantwortete dieses also, es hätte sich der Herr D. nicht zu fürchten, noch zu besorgen, denn er solch Werck wol verrichten könnte, er wolte seines theils, so viel möglich, daran helfen, und ihm den Deutschen Aufsatz zu Wege bringen, er solte sich nur hierin ergeben (Welches auch also geschah). Und fuhr der Herr Fränckische Gräffliche Abgesandte in seinem Voro & ad Quæst. 7) fort, deswegen aber mit den Herren Vorstehenden sich conformirend. Ad 8) & 9) itidem wie Vorstimmende.

Colmar: Wie Vorstimmende, und verlaß ein Erinnerung- und Ersuch-Schreiben, darinn die Differenz zwischen den Herren Städtischen und Freyen Ritterschafft's Abgesandten de precedentia enthalten, und an der Städtischen Seiten dem hochlöblichen Evangelischen Collegio diese Sache zu ihrem Besten recommendiret wird, welches auch zwar in genere und dem Längerschen Schluß so viel möglich nachzukommen verheissen wurde, allein, weil die Herren Städtische diese Sache selbst ad referen-

1646.
August.

worten zu lassen; benehmet auch die Verfügung gethan, daß eines in Latein verleset und sodann den Herren Königlich Französischen Plenipotentiariis ebenmäßig ausgestellt, auch, gleich bey den andern geschehen, die Sache zu verhöffender völligen gültlichen Accommodation besser massen recommendiret werden soll. Welches den Herren wir in nachrichtlicher Wieder-Antwort nicht verhalten, und Sie dabeneben nochmahls dienst-freundlich ersuchen wollen, daß, wann instänfftige dergleichen Actus publici zu expediren vorkommen möchten, Sie ihnen darunter solche Gleichheit zu halten belieben lassen wollen, daß allhier und dort bey ihnen alles pari passu geschehe, und der Gegentheil nicht etwa ungleiche Gedanken aus dergleichen Difformität zu schöpfen Ursache bekommen möge; verbleiben denenselben im übrigen ic. Datum Münster den 21. Augusti Anno 1646.

1646.
August.

Der Herren

dienst-befliffene

Evangelischer Fürsten und Stände daselbst anwesende Räte, Botschafften und Gesandte ic.

An die zu Osnabrück anwesende Evangelische Abgesandte ic.

Präsentatum den 22. Augusti Anno 1646.

§. X.

Von des Land-Gerichts, Burg-Graffthums Nürnberg, ehemahliger weltläufftiger Jurisdiction.

Ad §. 22. dieser Endlichen Gegen-Erklärung, ist incidenter zu bemerken, wie das Fürstliche Haus Brandenburg in die Beforgnis gesetzt wurde, es möchte durch die Errichtung eines dritten Reichs-Gerichts, dem Kayserlichen Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg, ein Präjudiz zugezogen werden, bevorab auf die gängliche Abolition der Kayserlichen Land-Gerichte mit einander, von den Ständen angetragen werden wollte; Wannhero dasselbe ad salvanda Jura sua, von dem alten Splendore und ehemahligen weltläufftiger Jurisdiction des ermeldten

Land-Gerichts, bey dem Congress in nachstehendem Auffas Erinnerung thut ließ, welches auch so viel gewürcket, daß da sonst in dem Ersten Auffas der Evangelicorum Erklärung, Art. 54. gesetzt war: „Das Rothweilische, Schwäbische, Hagenauische und dergleichen Gerichte sollen hiemit cassiret und abgethan seyn;“, solches hernach geändert und in der Endlichen Erklärung selbige Worte ausgelassen: dahingegen nur allein des Rothweilischen, Schwäbischen und Hagenauischen Gerichts in specie gedacht worden ist.

Das Kayserliche Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg betreffend.

Actus und aus den alten Land-Gerichts-Büchern extrahirte Fälle, daß nicht allein die Pöhmische, sondern auch Römische König und Kayser die Stände des Reichs vor dem Kayserlichen Land-Gericht Burggraffthums Nürnberg beklaget.

1) Graf Ludewig zu Dettingen, Hof-Meister und Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Marschalck, als Anwalden Herrn Sigmunden, Römischen Königs, hat fürgeladen Bürger des Raths und genannte zu Kempten, die sind in die Acht zu sprechen erkannt in libro O. Judicio in Cadolzburg Fer. 4. post Barthol. Anno 1432. fol. 257. Item im Register T. siehet, daß den von Kauffbayern geschrieben ist, von Kayser Sigmunds wegen zu meyden die von Kempten, die in der Acht seyn von Klage wegen desselben Kayfers Sigmund, ist geschehen am Mittwoch nach Nicolai im 53. Jahr.

Dritter Theil.

F r

2) Item